Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 32=52 (1886)

Heft: 33

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zeit in der Schweiz überhaupt noch nie vorgekommen ist. In beiden Fällen wurden die Brücken gleichen Tages wieder abgetragen, und es vollzog sich sowohl der Bau wie der Abbruch ohne jeglichen Unfall, was wohl nur der Tüchtigkeit des Instruktionspersonals, des Offizierskorps und der Unteroffiziere zu verdanken ist. (A. H.)

— **(Die Einweihung des Grauholzdenkmals)** findet am 29. August statt. Die „N. Z. Z." schreibt darüber: „An diesem Tag wird das den Gefallenen im Grauholz errichtete einfache Denkmal enthüllt. Dort strahlte am 5. März 1798, als in der Stadt Bern bei der Nachricht von den vordringenden Franzosen Wirrwarr und Unentschlossenheit der Regierung und der Bürger sich bemächtigt hatte, albernische Tapferkeit nochmals im schönsten Glanze. Und wenn die kämpfenden Männer, Frauen und Greise auch vergeblich ihr Leben hingaben für das fallende Vaterland und nicht so glücklich waren wie die Sieger in Neuenegg, so verdient ihr heldenhaftes Ende nichts destoweniger das Andenken aller Berner, ja des ganzen schweizerischen Volkes. Den bernischen Offizieren gebührt das schöne Verdienst, zuerst sich der für's Vaterland Gefallenen erinnert und die Errichtung eines Denksteins am Waldrande des stillen Grauholzes angeregt und ausgeführt zu haben. Daß damit eine kleine Feier mit ein paar Reden, mit Musik- und Liedervorträgen verbunden wird, ist doppelt löblich und nützlich in der Gegenwart, die sorglos unsere in so vielen heißen Schlachten errungene Schweizerfreiheit genießt.

Am 29. August, halb 12 Uhr, geht von Bern ein Extrazug nach Schönbühl ab, wo die Zuzüger aus dem Oberaargau und Emmenthal erwartet werden. Um 1 Uhr beginnt die festliche Enthüllung. Das Denkmal wird durch den Präsidenten des bernischen Offiziersvereins, Oberst A. Scherz, dem Regierungspräsidenten Gobat übergeben. Die Festrede hält Oberrichter Züricher. Zwischen hinein werden Schweizerlieder gesungen."

Auf die Feier hin werden zwei historische Broschüren erscheinen; die eine von Pfarrer Straßer in Grindelwald; die andere von Herrn Hauptmann Müller in Bern.

— **(Kadettenkorps in der Schweiz.)** Aus statistischen Erhebungen, welche das Militärdepartement gemacht hat, ergibt sich, daß in 52 größeren Ortschaften 54 Kadettenkorps mit einem wechselnden Bestande von 5300 bis 5470 Kadetten vorhanden sind. Für dieses Korps sind rund 5260 Kadettengewehre vorhanden und üben sich zirka 2200 Kadetten theilweise schon vom zehnten Jahre an im Scharfschießen nach der Scheibe bis auf Distanzen von 300 Meter. Ueber die Hälfte der Korps gehören den Kantonen Aargau (19) und Zürich (11) an.

Ausland.

Repetirgewehre in Frankreich und Deutschland. Der „Köln. Ztg." wird aus Berlin geschrieben: In Spandau ist gestern das hunderttausendste Repetirgewehr fertiggestellt worden und damit ist Frankreichs Vorsprung in der Gewehrfrage von Deutschland eingeholt. Der „Avenir Militaire" bringt in seiner neuesten Nummer die Nachricht, daß in Frankreich im nächsten Monat 60,000 Magazingewehre ausgegeben sein werden. Wahrscheinlich ist es die auf der Schießschule des Lagers von Chalons, sowie auf dem Schießstande bei Sens erprobte Erfindung des Lieutenants Robin vom 21. Linien-Infanterieregiment, die man angenommen hat. Danach ist das System Kropatschek als vollständig beseitigt anzusehen und die Robin'sche Erfindung wird ohne besondere Schwierigkeiten an dem französischen Infanteriegewehr, System Gras, angebracht. Dieselbe besteht in einem Patronenmagazin, welches an der linken Seite des Bodenstückes angefügt ist; durch eine besondere Anordnung des Knopfhebels kann man sieben Schüsse ohne Absetzen verfeuern, nämlich einen Schuß unmittelbar aus dem Lauf und sechs Schüsse aus dem Magazin. Im Innern des Magazins befindet sich eine besondere Vorrichtung, der Vertheiler genannt, welcher den Uebergang der Patronen aus der Kammer in das Magazin regelt. In vier Sekunden können die sieben Patronen abgefeuert werden, bei ruhigem Zielen in neun bis zehn Sekunden. Die Dauer des Ladens überschreitet nicht zehn Sekunden, so daß ein geschickter Schütze unter vorzüglichen Bedingungen und mit Ausschluß jeder Störung der Maschinentheile zwanzig Schüsse in der Minute abgeben kann. Zum Laden dienen besondere Ladekästchen, welche ihres geringen Werthes wegen nach gemachtem Gebrauch fortgeworfen werden; das Magazin kann mit diesen Kästchen durch einen einzigen Griff geladen werden. Es ist selbstverständlich, daß das Gewehr nach wie vor als Einzellader benutzt werden kann. Der Erfinder dieses Magazins soll auch eine Verminderung des Gewichts der Patronen erreicht haben, so daß ein Soldat, der heute 78 Patronen bei sich trägt, in Zukunft deren 110 tragen kann. Die Einführung eines Repetir-, bezw. Magazingewehres beim französischen wie beim deutschen Heer muß also fortan als eine vollendete Thatsache angesehen werden, wobei es zunächst nicht von Belang ist, wie viele Regimenter auf dieser oder jener Seite mit der neuesten Waffe ausgerüstet sind; dieser scheinbare Fehler wird zudem von Tag zu Tag immer mehr ausgeglichen.

Unter solchen Verhältnissen dürfte es auch bei uns an der Zeit sein allen Ernstes an eine rationelle Lösung der Bewaffnungsfrage zu denken!

Deutschland. (Der General-Kranken-Rapport pro Mai 1886) weist aus: 11,905 Mann und 45 Invalide. Von diesem Krankenstande befanden sich:

im Lazareth 8,304 Mann und 4 Invaliden,
„ Revier 3,601 „ „ 41 „

Es sind von 389 Kranken 270,3 geheilt, 1,0 gestorben, 1,6 als invalide, 2,7 als dienstunbrauchbar, 4,3 anderweitig abgegangen, 109,1 im Bestand geblieben.

Von den Gestorbenen der aktiven Truppen haben gelitten an: Scharlach 2, Diphtheritis 1, Karbunkel 1, Unterleibstyphus 7, chronischer Alkoholvergiftung 1, akutem Gelenkrheumatismus 3, Scorbut 1, Scrophulose 1, Hitzschlag 1, bösartigen Geschwülsten 1, Hirn- und Hirnhautleiden 6, Rückenmarksleiden 1, Croup 1, Lungenentzündung 24, Lungenschwindsucht 29, Brustfellentzündung 5, Herzleiden 4, Krankheiten der Speiseröhre 1, Blinddarmentzündung 4, Bauchfellentzündung 4, Krankheiten der Ernährungsorgane 1, Nierenleiden 4, konstitutioneller Syphilis 1, Zellengewebsentzündung 1, Knochenentzündung 3; an den Folgen einer Verunglückung: Sturz mit dem Pferde 1. Von den Invaliden: an Krankheiten: Blutarmuth 1, Gehirnleiden 1, chronischem Magenkatarrh 1.

Mit Hinzurechnung der nicht in militärärztlicher Behandlung Verstorbenen sind in der Armee im Ganzen noch 43 Todesfälle vorgekommen, davon 5 durch Krankheiten, 15 durch Verunglückung, 23 durch Selbstmord; von den Invaliden: durch Krankheiten 1; so daß die Armee im Ganzen 152 Mann und 4 Invaliden durch den Tod verloren hat.

Nachträglich pro April cr.: 1 Selbstmord durch Ertränken.

Die Veröffentlichung eines ähnlichen, wenigstens jährlichen Krankenrapportes würde auch bei uns in der Schweiz Interesse haben und Anhaltspunkte für manche Verbesserungen bieten. Doch gut' Ding will Weile haben!

Oesterreich. (Das Landsturmgesetz.) Das Gesetz betreffend den Landsturm für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg hat nach der nunmehr erfolgten Verlautbarung in der offiziellen „Wiener Ztg." folgenden Wortlaut:

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt: § 1. Der Landsturm ist ein integrirender Theil der Wehrkraft und als solcher unter völkerrechtlichen Schutz gestellt. § 2. Zum Landsturm sind alle wehrfähigen Staatsbürger, welche weder dem k. k. Heere, der Kriegsmarine oder Ersatzreserve, noch der k. k. Landwehr angehören, vom Beginne des Jahres, in welchem dieselben ihr 19. Lebensjahr vollenden, bis zum Ende des Jahres, in welchem sie ihr 42. Lebensjahr vollstreckt haben, verpflichtet. Hinsichtlich derjenigen, welche auf Grund des § 20 des Wehrgesetzes vor dem Beginne der Landsturmpflicht freiwillig in den Präsenzdienst des Heeres getreten sind, erstreckt sich die Landsturmpflicht nach der Erfüllung ihrer gesetzlichen zwölfjährigen Dienstpflicht noch auf

die unmittelbar folgenden zehn Jahre. Der Landsturmpflicht nach Maßgabe der Wehrfähigkeit, und zwar bis zum vollendeten 60. Lebensjahre unterliegen alle aus der Kategorie des Offiziers- und Militärbeamtenstandes in den Ruhestand oder das Verhältniß außer Dienst des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr versetzten Personen, insofern sie nicht in den vorbenannten Theilen der bewaffneten Macht verwendet werden. Die Landsturmpflicht erstreckt sich ferner — unbeschadet der früher im allgemeinen festgesetzten persönlichen Verpflichtungen — auf alle Körperschaften, welche einen militärischen Charakter, beziehungsweise militärische Abzeichen tragen. Das Personale der Gendarmerie, Finanzwache und Staatsforste ist zur Landsturmpflicht nach Maßgabe, als es die Kriegsverhältnisse erheischen, insoweit es die Dienstesrücksichten gestatten, heranzuziehen. Landsturmpflichtige, welche für die Besorgung der Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes oder Interesses unentbehrlich sind, können vom Landsturmdienste enthoben werden. Freiwillig zum Dienste im Landsturm sich Meldende, welche außerhalb der Heeres-, Landwehr- und Landsturmpflicht stehen, können nach Maßgabe ihrer Eignung in den Landsturm aufgenommen werden. § 3. Die Landsturmpflichtigen werden in zwei Aufgebote eingetheilt. In das erste Aufgebot gehören alle nach § 2 landsturmpflichtigen Staatsbürger vom Beginne des Jahres, in welchem dieselben ihr 19. Lebensjahr vollenden, bis zum Ende des Jahres, in welchem sie ihr 37. Lebensjahr vollstreckt haben, einschließlich der auf Grund des § 17 des Wehrgesetzes zeitlich Befreiten oder im Sinne des § 40 desselben Gesetzes vorzeitig, sowie der nach vollendeter Dienstpflicht aus dem Heere (Kriegsmarine, Ersatzreserve) und der Landwehr Entlassenen. Das zweite Aufgebot umfaßt die gleichen Personen vom 1. Januar jenes Jahres, in welchem dieselben das 38. Lebensjahr vollenden, bis 31. Dezember jenes Jahres, in welchem sie das 42. Lebensjahr zurückgelegt haben, beziehungsweise bis zur Vollendung der Landsturmpflicht. § 4. Der Landsturm darf nur in dem Falle und für die Dauer einer kriegerischen Bedrohung oder eines ausgebrochenen Krieges zum Dienste aufgeboten werden. Die Aufbietung des Landsturmes geschieht auf Befehl des Kaisers, nach Vernehmung des Ministerrathes, im Wege des Ministers für Landesvertheidigung, in jenem Umfange, als es die Interessen der Landesvertheidigung erfordern. Die Verwendung des aufgebotenen Landsturmes erfolgt nach Maßgabe des Bedarfes durch den vom Kaiser bezeichneten Militärbefehlshaber, in der vom Kaiser bestimmten Organisation. Die Auflösung des Landsturmes wird vom Kaiser angeordnet. § 5. Eine durch die Verhältnisse gebotene ausnahmsweise Verwendung des Landsturmes außerhalb des Gesammtumfanges der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bedarf der Ermächtigung durch ein Reichsgesetz. Nur bei Gefahr im Verzuge kann eine solche Verwendung vom Kaiser, unter Verantwortung der Regierung, gegen nachträgliche Mittheilung zur genehmigenden Kenntnißnahme an den Reichsrath angeordnet werden.

Während eines Krieges kann in außerordentlichen Bedarfsfällen, sowohl wenn die zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) auf den gesetzlichen Kriegsstand bestimmte Ersatzreserve nicht ausreicht, als auch zur eventuellen nothwendigen Ergänzung der Landwehr auf den gesetzlichen Kriegsstand, das entsprechende Erforderniß für die systemmäßig aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zu ergänzenden Theile der bewaffneten Macht, nach Maßgabe und auf die Dauer des unumgänglichen Kriegsbedarfes vom ersten Aufgebote des Landsturmes herangezogen werden. Diese Landsturmmänner sind jedoch bei Beendigung des Krieges sofort zu entlassen.

Diese Heranziehung hat innerhalb der nach dem jeweiligen Erfordernisse zu bestimmenden Kategorien (§ 3) mit den jüngsten Altersklassen zu beginnen.

§ 6. Die zur Dienstleistung einberufenen Personen des Landsturmes unterstehen vom Tage der Einberufung bis zu jenem der Beurlaubung oder der Auflösung des Aufgebotes den militärischen Straf- und Disziplinarvorschriften. Durch eine Beurlaubung der Landsturmpflichtigen wird das Militärverhältniß derselben für die betreffende Zeit unterbrochen.

§ 7. Die Landsturmmänner und ihre Offiziere tragen während ihrer Verwendung ein gemeinsames, auf Entfernung erkennbares Abzeichen, die Offiziere und Unteroffiziere überdies die militärischen Ehren- und Unterscheidungszeichen. Die mit kaiserlicher Genehmigung schon im Frieden organisirten Bürgermiliz- und Schützenkorps haben das Recht, ihre statutenmäßige Bekleidung und Ausrüstung, sowie Organisation, mit Vorbehalt kaiserlicher Bestätigung ihrer Kommandanten und Offiziere, auch im Landsturmdienste beizubehalten.

§ 8. Hinsichtlich der Belohnungen und Auszeichnungen, des Anspruches auf Transport, Unterkunft, Geld- und Naturalien-Verpflegung, Behandlung in Verwundungs- und Erkrankungsfällen, sowie auch Versorgung mit Inbegriff der Hinterbliebenen, haben für den Landsturm entsprechende Bestimmungen wie für das Heer, beziehungsweise die k. k. Landwehr zu gelten.

§ 9. Die Sturmrollen, in welchen die landsturmpflichtigen Personen nach Altersklassen von der höchsten abwärts verzeichnet werden, sind von den Gemeindevorstehungen unter Mitwirkung der Matrikenführer anzulegen und evident zu halten.

Wenn der Landsturm zum Dienste nicht aufgeboten ist (§ 4), dürfen die landsturmpflichtigen Personen keiner Kontrollsleistung und Uebungspflicht unterzogen werden.

§ 10. Die Kosten des aufgebotenen Landsturmes werden aus dem Budget des gemeinsamen Kriegsministeriums gedeckt.

§ 11. Durch dieses Gesetz werden die mit demselben in Widerspruch stehenden Bestimmungen des Wehrgesetzes außer Kraft gesetzt.

§ 12. Dieses Gesetz tritt nach der Kundmachung sofort in Kraft und wird mit dem Vollzuge Mein Minister für Landesvertheidigung betraut. (A.- u. M.-Z.)

Frankreich. (Offiziers-Verein von Paris.) Ein Dekret des Kriegsministers an den Militär-Gouverneur von Paris enthält die Statuten für den neu zu gründenden Offiziersverein (cercle militaire), in welchem Zentralpunkte des Pariser Offizierkorps auch die alte „Réunion des Officiers" aufgehen soll. Wegen Erwerbung eines eigenen Vereinshauses schweben noch die Unterhandlungen mit der Verwaltung des „Splendide Hotel". Die Statuten folgen in ihren Grundzügen jenen, welche im Jahre 1872 bei der Gründung der „Réunion des Officiers" durch den Obersten Fix als Basis dienten. Vorläufig hat der Kriegsminister einen provisorischen Ausschuß, bestehend aus Offizieren des stehenden Heeres, der Territorialarmee und der Marine, ernannt.

Der Offiziersverein zu Paris bezweckt die Hebung und Förderung der Kameradschaft, die Erleichterung der fachwissenschaftlichen Fortbildung, endlich die Gewährung gewisser Vortheile des materiellen Lebens, die in Uebereinstimmung mit der Einfachheit des militärischen Standes stehen. Alle Offiziere, Beamten und Angestellten der innerhalb Paris liegenden Truppen des Land- und Seeheeres sind unbedingt Mitglieder des Vereins, dann auch alle außerhalb des Truppenverbandes stehenden aktiven Offiziere von Paris, jene der Reserve und der Territorialarmee, in Disponibilität oder des Ruhestandes, sofern sie sich zur Beitragsleistung bereit erklären. Letztere besteht für die aktiven Offiziere in monatlichen Gagerücklässen von 5 Fr. für die Generale und Gleichgestellten, 3 Fr. für die Stabs-, 2 Fr. für die Oberoffiziere. Diese Beiträge werden von den außerhalb der Truppe stehenden Offizieren in der statutenmäßigen Weise abgeführt. Als Unterstützung der Publikationen des Vereines dienen die nach einem bestimmten Modus jährlich festgesetzten Abonnementsgelder der Mitglieder.

Die Lokale des Vereines bestehen aus den Konferenz- und Festsälen, der Bibliothek, dem Waffensaal und der Schießhalle, einem Buffet und Speiseraum, dann mehreren Wohnräumen für die Paris passirenden Offiziere, welche daselbst nach einer bestimmten Taxe vorübergehenden Aufenthalt und Beköstigung finden. Hazardspiele sind absolut verboten, überhaupt gelten eigene Spielvorschriften. Im Verein wird kein Kredit gewährt.

Als Präsident des Vereines fungirt der Militärgouverneur von Paris, als Vizepräsident der älteste als Truppenkommandant fungirende Divisions- und Brigadegeneral der Pariser Garnison; die Verwaltung führt ein eigener Ausschuß.

Als offizieller Titel des Vereins wurde folgender bestimmt: „Cercle national des armées de terre et de mer". Durch Vertreter der Territorialarmee und der Reserve wurde dem Kriegsminister der Antrag unterbreitet, auch für die Offiziere der zweiten Linie den Beitritt zum Verein ebenso reglementär zu erklären und ihnen danach dieselben Mitgliederbeiträge zu bestimmen, wie den aktiven Offizieren. Auf diese Weise würde die Zahl der Mitglieder im Rayon von Paris statt 2200 bis auf 9000 steigen. (M.-Z.)

Zu verkaufen:

von jetzt bis 22. August wegen Urlaubs eine 6jährige, norddeutsche, hellbraune Stute, 1,69 m. hoch, sehr kräftig und leistungsfähig, mit praktischen, schönen Gängen, im Terrain und über Hindernisse bequem und sicher; eleganter, vertrauter Einspänner; in jeder Beziehung tadellos.

Preis 800 Thaler.

Näheres Ulm a. d. Donau. **Findeisen,** Oberroßarzt.

Beste Bezugsquelle für

Militär-Handschuhe

Frau Standl aus **Tyrol,**

(H 2102 Y) Kramgasse 30, **Bern.**

Handschuhe

zum **Reinigen** werden angenommen bei

Frau Standl, Handschuhhandlung,

(H 2099 Y) **Bern,** Kramgasse 30.